



1724

EVANGELISCHE
ZINZENDORF
SCHULEN
HERRNHUT

Schulordnung für die Evangelischen Zinzendorfschulen Herrnhut

Inhalt

Präambel

- 1 Schulträger, Schulleitung und Pädagogischer Beirat**
 - 1.1 Trägerschaft und Leitung der Evangelischen Zinzendorfschulen
 - 1.2 Pädagogischer Beirat
- 2 Grundsätze der Mitwirkung**
 - 2.1 Mitwirkung und Mitwirkungsberechtigte
 - 2.2 Rahmen der Mitwirkung
- 3 Schulgemeinschaftsrat**
 - 3.1 Grundsätze und Zusammensetzung
 - 3.2 Aufgaben des Schulgemeinschaftsrates
- 4 Mitwirkung der Lehrer**
 - 4.1 Grundsätze der Lehrervertretung
 - 4.2 Gesamtlehrerkonferenz
 - 4.3 Fachkonferenzen
 - 4.4 Klassenkonferenzen, Jahrgangskonferenzen, Pädagogische Konferenzen
- 5 Mitwirkung der Eltern**
 - 5.1 Grundsätze der Elternvertretung
 - 5.2 Klassen- und Jahrgangselternversammlung, Klassen- und Jahrgangselternsprecher
 - 5.3 Elternrat
- 6 Mitwirkung der Schüler**
 - 6.1 Grundsätze der Schülermitwirkung
 - 6.2 Klassen- und Jahrgangssprecher
 - 6.3 Schülerrat
 - 6.4 Vertrauenslehrer
- 7 Änderungen**
- 8 Inkrafttreten**

Anlage: Was gilt eigentlich an einer Freien Schule?

Stand: 11.06.2013



Präambel

Die Evangelischen Zinzendorfschulen Herrnhut werden als staatlich anerkannte (Fußnote: bzw. bis zur Anerkennung als staatlich genehmigte) Ersatzschulen gemäß dem Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft des Freistaates Sachsen geführt. Für sie gelten die in der Anlage aufgeführten gesetzlichen Grundlagen.

Alle Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Eltern sowie die Mitglieder der Leitungsgremien der Evangelischen Zinzendorfschulen Herrnhut bilden eine Schulgemeinschaft. Unsere Schulgemeinschaft gründet sich auf die Wertschätzung jedes ihrer Mitglieder als von Gott geliebtes Individuum. Sie ist geprägt von gegenseitigem Vertrauen und Respekt sowie von Offenheit und Verantwortung füreinander.

Auf dieser Grundlage wirken alle Mitglieder der Schulgemeinschaft an der Gestaltung des schulischen Lebens der Evangelischen Zinzendorfschulen Herrnhut mit.

Für das Zusammenwirken aller Beteiligten hat das Kuratorium der Schulstiftung die nachstehende Schulordnung beschlossen. Die in dieser Ordnung verwendeten Personen- und Dienstbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

1 Schulträger, Schulleitung und Pädagogischer Beirat

1.1 Trägerschaft und Leitung der Evangelischen Zinzendorfschulen

- (1) Die Evangelischen Zinzendorfschulen Herrnhut (im Folgenden: Zinzendorfschulen) wird von der Schulstiftung der Evangelischen Brüder-Unität (im Folgenden: Schulstiftung) getragen.
- (2) Der Vorstand der Schulstiftung, dem seit der Gründung des Zinzendorfschulen die pädagogische Schulleiterin, die Verwaltungsleiterin sowie ein weiteres Mitglied angehören, trägt die pädagogische und wirtschaftliche Gesamtverantwortung für die Zinzendorfschulen, Er erfüllt seine Aufgaben gemäß der Satzung der Schulstiftung unter der Aufsicht und Mitwirkung des Kuratoriums der Schulstiftung. Die staatliche Schulaufsicht sowie die kirchliche und staatliche Stiftungsaufsicht bleiben hiervon unberührt.
- (3) Gemäß der Satzung der Schulstiftung beruft das Kuratorium ein Mitglied des Kuratoriums aus der Elternschaft. Hierfür hat der Elternrat ein Vorschlagsrecht.
- (4) Der Vorstand der Schulstiftung trägt Sorge für die Umsetzung des Schulkonzeptes sowie die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Vorschriften.
- (5) Als Dienstvorgesetztem obliegt dem Vorstand der Schulstiftung die Aufsicht über Lehrer, Erzieher und weitere angestellte und ehrenamtliche Mitarbeiter. Die Vertretung der angestellten Mitarbeiter erfolgt auf der Grundlage des Mitarbeitervertretungsgesetzes (MVG) der EKD.
- (6) Die pädagogische Schulleiterin und die Verwaltungsleiterin sind gemäß der Geschäftsordnung des Vorstandes der Schulstiftung verantwortlich für die Regelung des praktischen Schulalltages und die Führung der laufenden Geschäfte. Sie werden daher im Folgenden als Schulleitung bezeichnet. Das dritte Vorstandsmitglied kann in Einzelfällen als Ansprechpartner bei Konflikten mit oder Beschwerden über die Schulleitung dienen. Sofern erforderlich und sinnvoll schaltet es das Kuratorium der Schulstiftung oder den Pädagogischen Beirat ein.



1.2 Pädagogischer Beirat

- (1) Die Aufgabe des Beirates ist es, in Fühlung mit dem schulischen Geschehen in den Zinzendorfschulen und unbelastet durch Funktionen innerhalb der Zinzendorfschulen beratend und entwickelnd an der Weiterentwicklung des Schulkonzeptes und des pädagogischen Alltags mitzuwirken.
- (2) Der Beirat umfasst maximal drei Personen. Die Mitglieder des Beirates werden durch das Kuratorium der Schulstiftung berufen und abberufen.
- (3) Der Beirat wirkt ehrenamtlich und kann nur sachliche Auslagen geltend machen, die im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit bei der Schule entstehen.
- (4) Der Beirat wird durch die Schulleitung oder das Kuratorium hinzugezogen. Er kann auch von sich pädagogische Fragestellungen aufgreifen.
Er trägt den Leitungsorganen und auf Wunsch auch den Gremien der Schule vor.
- (5) Die Mitglieder des Beirates bemühen sich um das Vertrauen aller Mitwirkenden der Schule. Sie sind durch Mitglieder der Schulleitung und durch Lehrkräfte und weitere Mitarbeiter der Schule sowie Schüler und Eltern ansprechbar in allen Angelegenheiten der Schule.
- (6) Der Beirat darf zur Erfüllung seiner Aufträge im Unterricht hospitieren und Gespräche mit den Pädagogen und weiteren Mitarbeitern der Schule, mit Schülern und Eltern, ebenso mit den Mitgliedern des Vorstandes und dem Vorsitzenden des Kuratoriums der Schulstiftung führen.
- (7) Der Beirat trägt dem Vorstand regelmäßig und dem Kuratorium der Schulstiftung bei Bedarf vor.

2 Grundsätze der Mitwirkung

2.1 Mitwirkung und Mitwirkungsberechtigte

- (1) Die Mitwirkung umfasst die Beteiligung an Entscheidungen und Entscheidungsvorbereitungen in der Bildungs- und Erziehungsarbeit.
Zur Entscheidungsvorbereitung gehören Anhörungs-, Beratungs-, Anregungs- und Vorschlagsrechte sowie die dazu erforderlichen Informationen.
Die Organe der Schulmitwirkung haben gegenüber der Schulleitung/dem Vorstand im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung ein Beschwerderecht sowie unter Berücksichtigung der geltenden Bestimmungen insbesondere dem Datenschutz ein Auskunftsrecht.
- (2) Mitwirkungsberechtigt sind Lehrer und pädagogische Mitarbeiter, Eltern und Schüler der Zinzendorfschulen.

2.2 Rahmen der Mitwirkung

- (1) Die Mitwirkung in den Zinzendorfschulen erfolgt im Schulgemeinschaftsrat, der Gesamtlehrerkonferenz und den Teilkonferenzen, in der Klassenelternversammlung, durch die Klassenelternsprecher, im Elternrat sowie durch die Klassenschüler- bzw. Jahrgangssprecher, im Schülerrat sowie in der Klasse bzw. im Jahrgang.
- (2) Die Entscheidungen der Mitwirkungsorgane sind verbindlich, soweit sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit ordnungsgemäß zustande gekommen sind.
Verstoßen Beschlüsse der Mitwirkungsorgane gegen Rechtsvorschriften oder übergeordnete Beschlüsse, so hat die Schulleitung gegenüber dem jeweiligen Gremium diese unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Zugang, zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung und ist schriftlich zu begründen.
Wird durch das Gremium nicht innerhalb von drei Wochen nach dem Zugang der Beanstandung eine Korrektur des Beschlusses vorgenommen, entscheidet die Schulleitung nach Rücksprache mit dem Schulträger.



- (3) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, entscheidet die Schulleitung. Die Entscheidung ist dem jeweiligen Gremium in der nächsten Sitzung mitzuteilen und zur Neuberatung und zur Genehmigung vorzulegen.
- (4) Entscheidungen der Mitwirkungsorgane dürfen nur ausgeführt werden, soweit die personellen, sachlichen und haushaltsmäßigen Voraussetzungen gegeben sind.
- (5) Die Verantwortung der Schulstiftung der Evangelischen Brüder-Unität für die Gestaltung des Schulwesens im EZGH wird durch diese Schulordnung nicht eingeschränkt. Die an der Mitwirkung Beteiligten sind bei ihrer Tätigkeit in den Mitwirkungsorganen verpflichtet, die geltenden Rechtsvorschriften und Verwaltungsvorschriften zu beachten.

3 Schulgemeinschaftsrat

3.1. Grundsätze und Zusammensetzung

- (1) Der Schulgemeinschaftsrat ist das gemeinsame Mitwirkungsorgan des EZGH. Aufgabe des Schulgemeinschaftsrates ist es, das Zusammenwirken von Schulleitung, Lehrern, Eltern und Schülern zu fördern. Er hält auch den Kontakt zum Förderverein.
- (2) Anträge an den Schulgemeinschaftsrat können von der Schulleitung, der Gesamtlehrerkonferenz, vom Elternrat und vom Schülerrat eingebracht werden.
- (3) Der Schulgemeinschaftsrat entscheidet nicht über Angelegenheiten, die einzelne Lehrer, Eltern, Schüler oder Angehörige des nichtlehrenden Personals persönlich betreffen.
- (4) Dem Schulgemeinschaftsrat gehören an:
 1. die Mitglieder der Schulleitung ohne Stimmrecht; eine/r davon übernimmt den Vorsitz, der/die andere übernimmt die Stellvertretung
 2. vier Vertreter der Lehrer
 3. der Vorsitzende des Elternrates (Elternsprecher) und drei weitere Vertreter der Eltern
 4. der Vorsitzende des Schülerrates (Schülersprecher) und drei weitere Mitglieder des Schülerrates, die alle mindestens der Klassenstufe 7 angehören müssen.

Es ist darauf zu achten, dass beide Schularten angemessen vertreten sind.
Weitere Personen können als Gäste eingeladen bzw. zugelassen werden.

- (5) Der Schulgemeinschaftsrat tritt mindestens einmal im Schulhalbjahr zusammen. Der Vorsitzende beruft nach Abstimmung mit seinem Stellvertreter den Schulgemeinschaftsrat unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung ein. Die Einladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf einen Unterrichtstag verkürzt werden. Eine Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich beantragt.
- (6) Der Schulgemeinschaftsrat ist beschlussfähig, wenn beide Schularten und mindestens je die Hälfte der Vertreter der Lehrer, der Eltern und der Schüler anwesend sind. Bei einer wegen Beschlussunfähigkeit erneut einberufenen Sitzung ist die Beschlussfähigkeit auch dann gegeben, wenn weniger als die Hälfte der Gruppen gemäß Satz anwesend sind. Der Schulgemeinschaftsrat beschließt durch offene Abstimmung. Auf Antrag von mindestens einem Mitglied ist geheim abzustimmen. Beschlüsse werden mit Zweidrittel-Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- (7) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die die Namen aller Anwesenden, die Tagesordnung, die Anträge, die Abstimmungsergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthält. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzusenden.
- (8) Darüber hinaus kann sich der Schulgemeinschaftsrat eine Geschäftsordnung geben.



1724

3.2. Aufgaben des Schulgemeinschaftsrates

Der Schulgemeinschaftsrat berät alle wichtigen Angelegenheiten der Zinzendorfschulen und vermittelt bei Meinungsverschiedenheiten. Er kann gegenüber den anderen Konferenzen und der Schulleitung Empfehlungen abgeben, die Empfehlung muss auf der nächsten Sitzung dieser Konferenz beraten werden. Der Schulgemeinschaftsrat berät und empfiehlt:

1. Empfehlungen zum Schulkonzept
2. Empfehlungen zu Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung
3. die grundsätzliche Bereitschaft der Zinzendorfschulen zur Beteiligung an Vergleichsarbeiten, Kompetenztests u. ä., Wettbewerben und Schulbefragungen
4. Stellungnahmen zu
 - a) Änderung der Schulart sowie der Teilung, Zusammenlegung oder Erweiterung der Zinzendorfschulen;
 - b) Durchführung von Schulversuchen;
 - c) Namensgebung der Zinzendorfschulen;
 - d) Durchführung wesentlicher wissenschaftlicher Forschungsvorhaben an der Zinzendorfschulen.
5. Festlegung der Lernmittel, die gegebenenfalls im Rahmen des Eigenanteils der Eltern zu beschaffen sind
6. Grundsätze der Zusammenarbeit mit den Trägern der Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge, dem schulpsychologischen Dienst, Erziehungs- und Suchtberatungsstellen und der Verkehrswacht
7. Änderung der Hausordnung
8. Verfahren der Evaluation in der Zinzendorfschulen
9. Einrichtung zusätzlicher Lehrveranstaltungen, Arbeitsgemeinschaften und Betreuungsangebote
10. Rahmenplanung (inklusive der anfallenden Kosten) von Schulveranstaltungen außerhalb des Unterrichts (u. a. Anzahl der Wandertage, Schulfahrten, Studienfahrten, Sozial- und Betriebspraktika, Projekttag und Projektwochen, Schulfestern), diese steht unter einem grundsätzlichen Finanzierungsvorbehalt des Trägers
11. Änderung der Tagesstruktur
12. Organisation der Schuleingangsphase und der Schüleraufnahmeverfahren
13. Empfehlungen zur Erprobung und Einführung neuer Unterrichtsformen
14. Ausgestaltung des Schüleraustausches, der internationalen Zusammenarbeit sowie Vereinbarungen und Schulpartnerschaften
15. Grundsätze zur zeitlichen Koordination von Hausaufgaben
16. Einführung von Streitschlichtungsmodellen
17. Grundsätze zu Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen
18. Auswahl des Anbieters für Mittags- und Pausenversorgung
19. Bildung von temporären themenbezogenen Ausschüssen



4 Mitwirkung der Lehrer

4.1. Grundsätze der Lehrervertretung

- (1) Lehrerkonferenzen sind die Gesamtlehrerkonferenz und die Teilkonferenzen (z.B. die Fachkonferenz, die Klassenkonferenz).
Die Lehrerkonferenzen beraten und beschließen alle wichtigen pädagogischen Maßnahmen, die für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Zinzendorfschulen notwendig und förderlich sind.
Die pädagogische Verantwortung und Freiheit des einzelnen Lehrers, die Aufgaben des Schulgemeinschaftsrates sowie die Rechte des Schulträgers bleiben unberührt.
- (2) Die Beschlüsse der Lehrerkonferenzen sind für Schulleiter, Lehrer und pädagogischen Mitarbeiter (im Folgenden Lehrkräfte genannt) bindend.

4.2. Gesamtlehrerkonferenz

- (1) Die Gesamtlehrerkonferenz fördert die Zusammenarbeit der Lehrkräfte sowie die pädagogische und fachliche Zusammenarbeit mit Schulen und anderen Einrichtungen.
- (2) Sie wählt aus ihrer Mitte die vier Vertreter für den Schulgemeinschaftsrat sowie zwei Stellvertreter.
- (3) Sie tritt mindestens 2-mal jährlich auf Einladung der Schulleitung zusammen.
- (4) Die Gesamtlehrerkonferenz berät und beschließt mit einfacher Mehrheit unbeschadet der Zuständigkeit des Schulgemeinschaftsrates über alle Angelegenheiten, die für die Zinzendorfschulen von wesentlicher Bedeutung sind und ihrer Art nach ein Zusammenwirken der Lehrkräfte erfordern. Dazu gehören insbesondere:
 1. Grundsätze für einheitliche Maßstäbe bei der Leistungsbewertung und Versetzung,
 2. Festlegung der allgemeinen Schuljahresplanung, einschließlich der beweglichen Ferientage und Hausarbeitstage, soweit nicht schon anderweitig geregelt,
 3. allgemeine Empfehlungen für
 - a) die Verteilung von Lehraufträgen und Sonderaufgaben,
 - b) die Unterrichtsverteilung und die Aufstellung der Stunden- und Aufsichtspläne,
 - c) die Anordnung von Vertretungsstunden,
 - d) die Regelstundenermächtigungen im Rahmen der geltenden Bestimmungen,
 - e) die Verwendung der der Schule zur Verfügung stehenden Mittel
 - f) Angelegenheiten der Fort- und Weiterbildung der Lehrer,
 4. Beratung der Schulleitung bei der Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen mit Bildungs- und Erziehungsauftrag,
 5. Vorschläge für das Schulkonzept sowie die fachliche und pädagogische Entwicklung und innere Organisation der Zinzendorfschulen sowie Grundsätze der Erziehungsarbeit
 6. Stellungnahme zu Beschwerden von Schülern und Eltern, sofern der Vorgang eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat;
 7. Beschlüsse zur einheitlichen Durchführung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften;
- (5) Beschlüsse der Gesamtlehrerkonferenz in folgenden Angelegenheiten bedürfen der Bestätigung des Schulgemeinschaftsrates:
 1. Erlass der Hausordnung und Festlegung der Unterrichts- und Pausenzeiten;
 2. das grundsätzliche Angebot der nicht verbindlichen Unterrichts- und Schulveranstaltungen;
 3. schulinterne Grundsätze für außerunterrichtliche Veranstaltungen (zum Beispiel Klassenfahrten, Wandertage, Fahrtenkonzept);
 4. Vorschläge zu Grundsätzen für Erziehungs- und OrdnungsmaßnahmenVerweigert der Schulgemeinschaftsrat sein Einverständnis und hält die zuständige Lehrerkonferenz nach nochmaliger Beratung an ihrem Beschluss fest, entscheidet die Schulleitung nach Rücksprache mit dem Pädagogischen Beirat.



- (6) Die Gesamtlehrerkonferenz entscheidet über die Bildung von Teilkonferenzen. Sie kann diesen im Rahmen ihrer Zuständigkeit Aufgaben übertragen sowie die Zusammensetzung und den Vorsitz regeln.
- (7) Die Gesamtlehrerkonferenz kann über Angelegenheiten bestehender Teilkonferenzen oder auf deren Antrag entscheiden. Die Gesamtlehrerkonferenz kann Beschlüsse der Teilkonferenzen aufheben, wenn die Belange der Zinzendorfschulen dies erfordern
- (8) Stimmberechtigte Mitglieder sind die Schulleitung, Lehrkräfte und sonstige schulische Mitarbeiter. An der Gesamtlehrerkonferenz können beratend Gäste, Eltern und Schülervertreter und andere Sachverständige hinzugezogen werden.

4.3. Fachkonferenzen

- (1) Die Fachkonferenzen werden für die Fachbereiche Deutsch, Fremdsprachen, Gesellschaftswissenschaften, Naturwissenschaften, Kunst und Musik, die Profile sowie Sport gebildet. Bei entsprechender Größe wird für einzelne Fächer eine eigene Fachkonferenz gebildet. Sie sollen mindestens zweimal im Jahr zusammentreten.
- (2) Der Vorsitzende der Fachkonferenz wird für die Dauer eines Schuljahres von den Mitgliedern aus deren Mitte gewählt. Der Fachkonferenzleiter kann beratend Gäste, Eltern und Schülervertreter und andere Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Fachkonferenz berät und beschließt im Rahmen der Beschlüsse der Gesamtlehrerkonferenz über alle Angelegenheiten, die ausschließlich für das jeweilige Fach oder die jeweilige Fächergruppe von besonderer Bedeutung sind. Dazu gehören insbesondere:
 1. Fragen der Methodik und Didaktik,
 2. Verwendung neuer Lehr- und Lernmittel,
 3. Umsetzung der Lehrpläne, Abstimmung der Stoffverteilungspläne sowie die Zusammenarbeit im fächerübergreifenden Unterricht,
 4. fachspezifische Fragen der Leistungsermittlung und -bewertung,
 5. Vorschläge an die Schulleitung für
 - a) die Fortbildung der Lehrer,
 - b) die Anforderung und Verteilung der Haushaltsmittel für die Fachkonferenz,
 - c) die fachspezifische Ausstattung und Einrichtung der Schule (zum Beispiel Fach- und Werkräume, Sammlungen, Büchereien),
 - d) die Einrichtung von nicht verbindlichen fachspezifischen Unterrichtsveranstaltungen.
- (4) In den Fachkonferenzen findet regelmäßig ein Austausch über die wissenschaftliche Weiterentwicklung des betreffenden Faches sowie über die zugehörige Fachliteratur statt.

4.4. Klassenkonferenzen, Jahrgangskonferenzen, Pädagogische Konferenzen

- (1) Die Lehrkräfte einer Klasse bilden eine Klassenkonferenz. Vorsitzender der Klassenkonferenz ist der Klassenleiter, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter oder ein anderer Vertreter aus dem Klassenteam. Für Klassen 11 und 12 in der Sekundarstufe II bildet sich je eine Jahrgangskonferenz unter Vorsitz der Tutoren.
- (2) Pädagogische Konferenzen sind besondere Klassenkonferenzen mit einem hohen Stellenwert, die der Beratung und Beschlussfassung im Rahmen der pädagogischen Begleitung jedes einzelnen Schülers sowie der Klassengemeinschaft dienen. Die Klassenkonferenz berät und beschließt im Rahmen der Beschlüsse der Gesamtlehrerkonferenz über alle Angelegenheiten, die für die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Klasse oder eines Jahrgangs von wesentlicher Bedeutung sind. Dazu gehören insbesondere
 1. das Zusammenwirken der in der Klasse unterrichtenden Lehrer,
 2. gegenseitige Information über den Leistungsstand sowie das Arbeits- und Sozialverhalten der Schüler,



3. Schülereinschätzungen, Zeugnisnoten- und Versetzungsentscheidungen sowie Bildungsempfehlungen
4. Koordinierung der Hausaufgaben und Klassenarbeiten,
5. Durchführung von außerunterrichtlichen Veranstaltungen für die Klasse,
6. Förderung der Schülermitwirkung in der Klasse,
7. Zusammenarbeit mit den Eltern der Schüler,
8. die Beratung über Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Der Klassenelternsprecher und sein Stellvertreter, sowie der Klassensprecher und sein Stellvertreter können auf Einladung des Vorsitzenden oder auf eigenen Antrag an den Sitzungen der pädagogischen Konferenz teilnehmen und beratend mitwirken; dies gilt nicht, soweit es um die Leistungsbewertung oder Belange einzelner Schüler geht. Der Klassenleiter entscheidet über den Antrag und gibt im Falle einer Ablehnung eine schriftliche Begründung.

- (3) Für die Jahrgangskonferenz gilt Absatz 2 entsprechend.

5 Mitwirkung der Eltern

5.1. Grundsätze der Elternvertretung

- (1) Das Recht und die Aufgabe, die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule mitzugestalten und zu fördern, nehmen die Eltern
 1. in der Klassen- bzw. Jahrgangselternversammlung, durch den Klassen- bzw. Jahrgangselternsprecher, den Elternrat und den Vorsitzenden des Elternrates,
 2. im Schulgemeinschaftsrat und
 3. gegebenenfalls in den Fachkonferenzen wahr.
- (2) Die Elternvertretung entscheidet nicht über Angelegenheiten, die einzelne Lehrer, Eltern, Schüler oder Angehörige des nichtlehrenden Personals persönlich betreffen.

5.2. Klassen- und Jahrgangselternversammlung, Klassen- und Jahrgangselternsprecher

- (1) Die Eltern einer Klasse bilden die Klassenelternversammlung. Die Klassenelternversammlung wird in Absprache zwischen dem Klassenelternsprecher und dem Klassenleiter einberufen und geleitet. Weitere Gäste, insbesondere die Fachlehrer können eingeladen werden.
- (2) Klassenelternversammlungen sind in Absprache mit dem Klassenleiter mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Einem Antrag auf Einberufung hat der Klassenelternsprecher zu entsprechen, wenn er mindestens von einem Fünftel der Eltern oder vom Klassenleiter schriftlich gestellt wird. Die Einladung erfolgt in Textform durch den Klassenelternsprecher mit einer Frist von mindestens 7 Tagen. Die Tagesordnung wird vom Klassenelternsprecher im Benehmen mit dem Klassenleiter festgelegt. Über die Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll geführt, das vom Klassenelternsprecher und dem Klassenleiter zu unterzeichnen ist. Eine Kopie des Protokolls ist der Schulleitung zu übersenden.
- (3) Die Klassenelternversammlung dient der Information und dem Meinungs austausch über alle schulischen Angelegenheiten, insbesondere über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Klasse oder eines Jahrgangs. Sie berät insbesondere auch über Ausgestaltung und Finanzierung von Klassenfahrten und außerschulischen Aktivitäten der Klasse oder des Jahrgangs. Bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen ist die Klassenelternversammlung rechtzeitig zu unterrichten. Sofern die Veranstaltung finanzielle Auswirkungen hat, ist die Zustimmung der Eltern einzuholen. Für Klassenfahrten gilt das jeweilig gültige Fahrtenkonzept der Zinzendorfschulen. Die Klassenelternversammlung hat auch die Aufgabe, bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Eltern und Lehrern zu vermitteln. Außerdem berichtet der Klassenelternsprecher über seine Tätigkeit in den Gremien der Zinzendorfschulen.
- (4) Die Klassenelternversammlung hat in der Regel in den ersten drei Unterrichtswochen des Schuljahres den Klassenelternsprecher und dessen Stellvertreter aus ihrer Mitte zu wählen. Wahlberechtigt sind die Eltern jedes Schülers der Klasse. Wählbar sind alle Wahlberechtigten, ausgenommen:



1. Angehörige der Schulleitung und die Lehrer der Schule sowie sonstige Personen, die an den Zinzendorfschulen unterrichten;
2. Ehegatten der Schulleitung und der Lehrer, die die Klasse unterrichten;
3. Mitglieder des Vorstandes, des Kuratoriums (ausgenommen des Elternvertreters im Kuratorium) sowie des Pädagogischen Beirates der Schulstiftung der Evangelischen Brüder-Unität.

Die Wahlen sind geheim. Sie können offen erfolgen, wenn alle Wahlberechtigten dem zustimmen. Die Übertragung des Stimmrechts und die Beschlussfassung auf schriftlichem Wege sind nicht zulässig. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl, bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Niemand kann zum Klassenelternsprecher oder Stellvertreter mehrerer Klassen gewählt werden.

- (5) Bei Wahlen und Abstimmungen haben die Eltern eines Schülers zusammen eine Stimme.
- (6) Wird der Unterricht nicht im Klassenverband erteilt, treten an die Stelle der Klassenelternversammlungen die Jahrgangselternversammlungen. Die Eltern wählen für einen Jahrgang zwei Jahrgangselternsprecher und deren Stellvertreter. Für die Jahrgangselternsprecher gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 entsprechend. An die Stelle des Klassenleiters tritt der Tutor.

5.3. Elternrat

- (1) Die Klassen- und Jahrgangselternsprecher bilden den Elternrat.
- (2) Dem Elternrat obliegt die Vertretung der Interessen der Eltern gegenüber der Zinzendorfschulen und dem Schulträger. Er hat gegenüber der Schulleitung im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung ein Beschwerderecht sowie unter Berücksichtigung der geltenden Bestimmungen insbesondere dem Datenschutz ein Auskunftsrecht.
Die Schulleitung unterrichtet den Elternrat rechtzeitig über alle wesentlichen Angelegenheiten und Entscheidungsprozesse der Zinzendorfschulen. Sie ist verpflichtet, dem Elternrat die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere für das Einsehen und Überlassen von Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Regelungen des Schulwesens.
Vor Beschlüssen der Lehrerkonferenzen, die von grundsätzlicher Bedeutung für die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Zinzendorfschulen sind, ist dem Elternrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Der Elternrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertreter. Die Wahl des Vorsitzenden des Elternrates und dessen Stellvertreters findet nach der Wahl der Klassenelternsprecher, spätestens jedoch bis zum Ablauf der siebten Unterrichtswoche statt. Nach Ablauf der dritten Unterrichtswoche ist die Wahl auch dann zulässig, wenn noch nicht alle Klassenelternsprecher gewählt sind. Nicht wählbar sind Ehegatten der Lehrer der Zinzendorfschulen.
- (4) Der Elternrat der Zinzendorfschulen tagt nicht öffentlich. Der Vorsitzende des Elternrates lädt zu den Sitzungen des Elternrates ein, bereitet sie vor und leitet sie. Über die Teilnahme der Schulleitung an den Sitzungen des Elternrates wird zwischen der Schulleitung und dem Vorsitzenden des Elternrates ein Einvernehmen hergestellt. Der Elternrat informiert die Gesamtlehrerkonferenz und den Schülerrat über seine Sitzungen. Je ein Vertreter der Lehrer und Schüler können auf Antrag an den Sitzungen teilnehmen. Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende des Elternrates. Der Elternrat kann weitere Personen ohne Stimmrecht zu Sitzungen einladen.
- (5) Der Elternrat wählt aus seiner Mitte die drei weiteren Vertreter und zwei Stellvertreter der Eltern im Schulgemeinschaftsrat.
- (6) Der Elternrat kann Vertreter wählen, die als beratende Mitglieder an ausgewählten Fachkonferenzen teilnehmen können.
- (7) Der Elternrat bemüht sich um eine angemessene Mitwirkung in den überörtlichen Gremien (z.B. Kreis- und Landeselternrat).
- (8) Der Elternrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.



6 Mitwirkung der Schüler

6.1. Grundsätze der Schülervertretung

- (1) Alle Schüler haben das Recht, an der Arbeit der der Zinzendorfschulen mitzuwirken.
- (2) Die Schüler wirken durch Meinungs- und Informationsaustausch in Schülerversammlungen unmittelbar sowie durch Wahl von Klassen- bzw. Jahrgangsschülersprechern und deren Teilnahme an Beratungen und Entscheidungen schulischer Gremien mittelbar an der Gestaltung der Schule mit.
- (3) Klassen- bzw. Jahrgangsschülersprecher sind ehrenamtlich tätig und dürfen wegen ihrer Funktion weder bevorzugt noch benachteiligt werden.

Unmittelbare Beteiligung

- (4) Innerhalb des Unterrichts ist allen Schülern in einem angemessenen Rahmen Gelegenheit für Vorschläge und Aussprache zu Themen und Formen des Unterrichts sowie zur Gestaltung von Arbeitsgemeinschaften und sonstigen schulischen Veranstaltungen zu geben.
- (5) Die Praxis der Notengebung und sonstigen Beurteilungen sind allen Schülern zu erläutern.

6.2. Klassen- und Jahrgangssprecher

Die Schüler einer Klasse wählen nach Beginn des Schuljahres aus ihrer Mitte einen Klassensprecher und seinen Stellvertreter. Wird der Unterricht nicht im Klassenverband erteilt, wählen die Schüler eines Jahrgangs einen Jahrgangssprecher und dessen Stellvertreter. Ab 35 Schülern wird ein zweiter Jahrgangssprecher und sein Stellvertreter gewählt.

Aufgaben und Rechte:

1. ständiger Ansprechpartner für die Schüler seiner Klasse bzw. seines Jahrgangs,
2. bringt die Anliegen seiner Klasse bzw. seines Jahrgangs bei Lehrern, Schulleitung und Eltern vor,
3. versucht für ein gutes Klima in der Klasse bzw. im Jahrgang zu sorgen.

Darüber hinaus erstatten die Klassen- und Jahrgangssprecher ihren Mitschülern aus den Versammlungen des Schülerrates Bericht.

6.3. Schülerrat

- (1) Der Schülerrat besteht aus allen Klassen- und Jahrgangssprechern und deren Stellvertretern. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und bis zu drei Stellvertreter. Der Schülerrat kann während der Unterrichtszeit zusammentreten. Dafür stehen in der Regel viermal im Schuljahr je zwei Unterrichtsstunden zur Verfügung. Die Sitzungstermine werden im Einvernehmen mit der Schulleitung festgelegt. Ist darüber hinaus eine außerordentliche Sitzung erforderlich, so ist diese mit der Schulleitung abzustimmen. Bei Wahlen und Abstimmungen hat jede Klasse eine Stimme und jeder Jahrgang eine Stimme. Besteht ein Jahrgang aus mehr als 35 Schülern, erhält er eine weitere Stimme. Der Schülerrat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der mindestens zu folgenden Punkten Festlegungen getroffen werden:
 1. Sitzungsturnus und –einladung
 2. Beschlussfähigkeit
 3. Erforderliche Mehrheit für die Beschlüsse
- (2) Aufgaben und Rechte des Schülerrates:
 1. Er vertritt aktiv die Interessen der Schülerschaft.
 2. Er hat ein Informationsrecht zu allen die Schülerschaft betreffenden wichtigen Angelegenheiten.
 3. Er übermittelt Wünsche und Anregungen der Schüler an Lehrer, Schulleitung und den Elternrat (Anhörungs- und Vorschlagsrecht).
 4. Er hat ein Vermittlungsrecht bei Konflikten, wenn der betroffene Schüler um Hilfe bittet.
 5. Er hat ein Beschwerderecht gegenüber Lehrern und Schulleitung.



6. Er beteiligt sich an den schulischen Gremien gemäß dieser Schulordnung, insbesondere dem Schulgemeinschaftsrat.
7. Er wählt aus seiner Mitte die drei weiteren Vertreter und zwei Stellvertreter der Schüler im Schulgemeinschaftsrat.
8. Er bemüht sich um eine angemessene Mitwirkung in den überörtlichen Gremien (z.B. Kreis- und Landesschülerrat).
9. Er kann in Absprache mit der Schulleitung Schülervollversammlungen einberufen.
10. Er kann bis zu zwei Lehrer mit deren Einverständnis zu Vertrauenslehrern wählen.

6.4. Vertrauenslehrer

Die Vertrauenslehrer nehmen auf Einladung des Schülerrates an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Der Vertrauenslehrer ist zur Verschwiegenheit bzw. zur Wahrung der Anonymität verpflichtet, wenn die Schüler dies erbitten oder der Tatbestand Verschwiegenheit erfordert soweit nicht strafrechtliche Tatbestände bestehen.

7 Änderungen

Über Änderungen der Schulordnung entscheidet das Kuratorium auf Vorschlag bzw. nach Anhörung des Schulgemeinschaftsrates.

8 Inkrafttreten

Das Kuratorium der Schulstiftung der Evangelischen Brüder-Unität bestätigte die vorliegende Schulordnung in seiner Sitzung am 11. Juni 2013.

Damit tritt diese Ordnung mit Beginn des Schuljahres 2013/14 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Ordnungen und Vereinbarungen, die zur Regelung der betreffenden Angelegenheiten bisher ergangen sind.



Anlage: Was gilt eigentlich an einer Freien Schule?

Art. 7 Grundgesetz

(1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.

...

(4) Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet. Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die privaten Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.

...

§ 2 Sächsisches Gesetz über Schulen in Freier Trägerschaft

Begriff der Schulen in freier Trägerschaft

(1) Schulen in freier Trägerschaft können von natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts als Ersatz- oder Ergänzungsschulen nach Maßgabe des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaates Sachsen errichtet und betrieben werden. ...

(2) Schulen in freier Trägerschaft unterstehen der Aufsicht des Staates. Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, obliegt den Trägern dieser Schulen die Schulgestaltung, insbesondere die Entscheidung über eine besondere pädagogische, religiöse oder weltanschauliche Prägung, die Festlegung der Lehr- und Unterrichtsmethoden und der Lehrinhalte und die Organisation des Unterrichts auch abweichend von den Vorschriften für die öffentlichen Schulen.

(3) Sie haben eine Bezeichnung zu führen, die eine Verwechslung mit öffentlichen Schulen ausschließt.

§ 3 Sächsisches Gesetz über Schulen in Freier Trägerschaft

Begriff der Ersatzschule

Ersatzschulen sind Schulen in freier Trägerschaft, die in ihren Bildungs- und Erziehungszielen sowie ihren wesentlichen Lehrgegenständen im Freistaat Sachsen vorhandenen oder vorgesehenen öffentlichen Schulen gleichwertig sind. Abweichungen in der Lehr- und Erziehungsmethode, den Lehrstoffen und der schulischen Organisation sind möglich.

§ 8 Sächsisches Gesetz über Schulen in Freier Trägerschaft

Anerkennung

(1) Die Schulaufsichtsbehörde verleiht einer Ersatzschule, die die Gewähr dafür bietet, dass sie dauernd die an entsprechende öffentliche Schulen gestellten Anforderungen erfüllt, auf Antrag im Einvernehmen mit der jeweiligen Fachbehörde die Eigenschaft einer staatlich anerkannten Ersatzschule.

(2) Mit der Anerkennung erhält die Ersatzschule das Recht, nach den für öffentliche Schulen geltenden Vorschriften Prüfungen abzuhalten und Zeugnisse zu erteilen. Die Schulaufsichtsbehörde bestimmt die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse.

§ 5 Verordnung über die ... Anerkennung von Schulen in freier Trägerschaft

Anerkennungsverfahren für Ersatzschulen und Inhalt der Anerkennung

...

(4) Dem Antrag sind beizufügen:

...



1724

EVANGELISCHE
ZINZENDORF
SCHULEN
HERRNHUT

6. eine Erklärung des Schulträgers darüber, dass ihm bekannt ist, dass für die Anerkennung der Ersatzschule die für die Schulart und den Bildungsgang der entsprechenden öffentlichen Schule geltenden Regelungen über die Aufnahme und Versetzung von Schülern, die Prüfungen sowie die Zeugniserteilung einschließlich des Erwerbs der Abschlüsse einzuhalten sind.

§ 3 Sächsisches Schulgesetz

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die öffentlichen Schulen im Freistaat Sachsen. Auf Schulen in freier Trägerschaft findet das Gesetz nur Anwendung, soweit dies ausdrücklich bestimmt ist. Im Übrigen gilt für sie das Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft.

(2) ...

§ 1 Schulordnung Gymnasien - Abiturprüfung

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die schulische Bildung an öffentlichen und die Prüfung an öffentlichen und als Ersatzschule staatlich anerkannten allgemeinbildenden Gymnasien im Freistaat Sachsen.

Verwaltungsvorschriften

sind interne Dienstanweisungen der öffentlichen Verwaltung. Sie binden weder Dritte noch Gerichte.

Martin Sträßer (Rechtsanwalt / Fachanwalt für Verwaltungsrecht), Stand v. 15.10.2012